Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1976/11/9 4Ob99/76

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.11.1976

Norm

ABGB §1162 IIIA
AngG §27 C1
AngG §27 E4

Rechtssatz

Zeigt der Dienstnehmer rund vierzehn Tage einen Hang zur Unpünktlichkeit, so verschweigt sich der Dienstgeber durch vierzehntägiges Zuwarten dennoch des Entlassungsrechtes, selbst wenn in diesen Zeitraum ein einwöchiger Urlaub des Dienstnehmers fällt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 99/76
  Entscheidungstext OGH 09.11.1976 4 Ob 99/76
  Veröff: IndS 1977 H5,1064 = SozM IA/d,1157

Schlagworte

SW: Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Angestellte, Verweigerung, Unterlassung, Dienstleistung, Zuspätkommen, Verschweigung, Verwirkung, Verzicht, gesetzlicher Entlassungsgrund, wichtiger Grund, vorzeitige Auflösung, Ende, Beendigung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Unverzüglichkeit, Rechtzeitigkeit, Verfristung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0029194

Dokumentnummer

JJR_19761109_OGH0002_0040OB00099_7600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at